**Welt Kultur Oasen - gemeinnützige Stiftung**

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft von Stiftungen

1. Die Stiftung führt den Namen

 Welt Kultur Oasen

 im Sinne von xxx schweizer Gesetz xxx ???. Sie wird in dieser Satzung als
 „Stiftung“ bezeichnet.

1. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Schweiz, Adresse ?????
2. Die Stiftung ist nicht gewinnorientiert, neutral und unabhängig und verfolgt ausschliesslich gemeinnützige und ideelle Zwecke.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. März des jeweiligen Kalenderjahres und endet Ende Februar des darauffolgenden Jahres.
4. Die Stiftung kann weltweit tätig sein und kann auch als Dachstiftung für andere Stiftungen oder Vereine dienen, die im Sinne von §2 Stiftungszwecke arbeiten.

§ 2: Stiftungszwecke

Ziel der Stiftung ist die Unterstützung von Initiativen im Bereich Wissenschaft, Umweltschutz, Kultur, Bildung, Humanität, Gesundheit, Forschung , Architektur, Förderung des Zusammenwirkens von Einrichtungen und Unternehmen für das gesellschaftliche Gemeinwohl, internationalen Gesinnung, die Verbesserung der Lebensqualität der Kulturoasen Bewohner, insbesondere aber nicht ausschließlich hilfsbedürftiger Frauen und Kinder, die Verwaltung des eigenen Vermögens und der Aufbau eines fruchtbaren Netzwerks über die Landesgrenzen hinaus.

Die Stiftung ist gemeinnützig im Sinne von xxx schweizer Gesetz xxx ??? und nicht gewinnorientiert. Eine evtl. wirtschaftliche Betätigung der Stiftung ist möglich, wenn dies dem Zweck der Stiftung dient.

§ 3: Mittel, Vermögen und Beteiligungen

Die Stiftung bestreitet zur Verfolgung des Stiftungszweckes ihre Ausgaben / Investitionen durch Spenden / Sponsorenbeiträge / Beiträgen von Partnern, Projektbeiträgen, Einnahmen aus Dienstleistungstätigkeiten Zuwendungen aller Art durch natürliche und juristische Personen, sonstige Institutionen oder andere Quellen.

Zudem verfügt die Stiftung über Beiträge und Aufnahmegebühren der Mitglieder, welche jährlich von dem Vorstand festgelegt werden.

Die Stiftung kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen, insbesondere auch Nichtmitglieder können Zuwendungen und Spenden an die Stiftung tätigen.

Soweit dies für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlich ist, kann die Stiftung Rücklagen bilden. In das Anlagevermögen kann die Stiftung alle Vermögenswerte übernehmen, die ihr mit entsprechenden Auflagen zugewandt werden und regelmäßig wiederkehrende Leistungen versprechen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass für die Zwecke die Stiftung kontinuierlich Mittel zur Verfügung stehen. Die Stiftung kann sich an vergleichbaren Gesellschaften beteiligen.

§ 4: Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat;
2. der Vorstand;
3. das Kuratorium;
4. die Fördermitglieder.

§ 5: Gründungsmitglieder

1. Gründungsmitglieder im Vorstand sind: Veit Sigurd Kattwinkel, Schubertstrasse 38, 58509 Lüdenscheid / DE, geboren am 22.09.1963 und Dijana Ertl, Weitlstr 93, 80935 München / DE, geboren am 03.10.1967 und Arndt Schürmann, Irisstr. 12, 44289 Dortmund / DE,geboren am 04.06.69.
2. Gründungsmitglieder im Stiftungsrat sind: Paul-Gerhard Reeh, Beethovenstraße, 79410 Badenweiler / DE, geboren am 23 / DE.11.1962 und Katharina Libussa Didion, Am Segen 8, 44225 Dortmund / DE , geboren am 30.09.1979, Rebecca Jensen, Ritterstr 22, 66346 Püttlingen / DE, geboren am 01.03.1954, Karl-Johannes Gerwin (Name, Adresse, geboren)
3. Zum Zeitpunkt der Gründung sind keine Mitglieder für das Kuratorium benannt.
4. Zum Zeitpunkt der Gründung sind keine Fördermitglieder benannt.

§ 6: Stiftungsrat

1. Mitglied im Stiftungsrat kann jede natürliche Person ab 18 Jahren oder juristische Person werden, die an den Aufgaben der Stiftung für die Stiftungszwecke mitwirken will. Die juristischen Personen benennen eine natürliche Person als ihre Vertretung in der Stiftung. Die Benennung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Die maximale Anzahl der Mitglieder im Stiftungsrat ist auf 12 Personen begrenzt. Diese Anzahl kann durch einen gemeinsamen Beschluß von Vorstand und Stiftungsrat mit 4/5 Mehrheit erhöht oder verringert werden. Jede Vorstandsperson oder Stiftungsperson hat einfaches Stimmrecht.
3. Die ordentliche Versammlung des Stiftungsrates ist außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zuständig für
a. die Wahl des Vorstandes und die Wahl zweier Rechnungsprüfer.
 Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für zwei Jahre.
 Wiederwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer ist unbegrenzt
 zulässig;
4. die Entlastung des Vorstandes;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresmindestbeitrages;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks und Stiftungsauflösung. Die Beschlüsse unter §8.d werden in der gemeinsamen Versammlung von Stiftungsrat und Vorstand mit 2/3 Mehrheit gefasst.
7. Außer in den separat in dieser Satzung geregelten Fällen beschließt die Versammlung des Stiftungsrates mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme gewertet. Beschlüsse sind nur zulässig, wenn sie in der Tagesordnung zur Versammlung des Stiftungsrates angekündigt wurden.
8. Die ordentliche Versammlung des Stiftungsrates findet einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt dazu unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Für die Einhaltung der Ladungsfrist genügt das Datum des Poststempels oder das Datum der E-Mail der Absendung der Ladung.
9. Eine außerordentliche Versammlung des Stiftungsrates ist auf Verlangen des Vorstandes oder auf Verlangen mindestens von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
10. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung des Stiftungsrates schriftlich dem Vorstand vorliegen.
11. Die Versammlung des Stiftungsrates ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
12. Die Versammlung des Stiftungsrates wird von einem Mitglied des Stiftungsrates geleitet, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter wählt.
13. Über die Versammlung des Stiftungsrates ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
14. Den Mitgliedern des Stiftungsrates kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die gemeinsame Versammlung des Stiftungsrates zusammen mit dem Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7: Vorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht mindestens aus zwei Mitgliedern und maximal aus drei Mitgliedern.
2. Der Vorstand hat Sitz mit beratender Stimme in allen Gremien der Stiftung. Der Vorstand kann fördernd in allen Bereichen der Stiftung mitwirken.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert 3 Jahre, auf jeden Fall aber bis zur Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Der erste Vorstand wird durch die Gründungsmitglieder mit 3/4 Mehrheit für eine Amtszeit von 3 Jahren bestimmt.
4. Der Vorstand kann sich selbst seine Geschäftsordnung geben. Die Vorstandsmitglieder sind geschäftsführende Vorstände. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in allen Stiftungsangelegenheiten (Gesamtvertretungsmacht).
5. Den Mitgliedern des Vorstands kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Versammlung des Stiftungsrates mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Der Vorstand kann eine natürliche oder juristische Person mit der entgeltlichen Verwaltung und Geschäftsführung bestimmter Arbeitsbereiche beauftragen. Befugnis und Vertretungsvollmacht regelt der Vorstand durch
Geschäftsbesorgungsvertrag.
7. Der Vorstand hat die Interessen der Stiftung nach besten Kräften wahrzunehmen und das Stiftungsvermögen zu verwalten. Er legt der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft ab.
8. Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Verwendung der Stiftungsmittel und Vermögungsverwendung bis zu einer Höhe von 25.000 CHF. Bei Uneinigkeit entscheidet die Versammlung des Stiftungsrates zusammen mit dem Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Die gemeinsame Versammlung des Stiftungsrates zusammen mit dem Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Verwendung der Stiftungsmittel und Vermögungsverwendung ab einer Höhe von 25.000 CHF.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann von der gemeinsamen Versammlung des Stiftungsrates zusammen mit dem verbleibenden Vorstand für die Dauer der verbleibenden Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied vorgeschlagen werden, das innerhalb von 3 Monaten in einer außerordentlichen Versammlung des Stiftungsrates zusammen mit dem verbleibenden Vorstand zu bestätigen ist.

§ 8: Kuratorium

Es kann ein Kuratorium für den Vorstand und den Stiftungsrat gebildet werden. Das Kuratorium hat beratende Funktion für den Vorstand und den Stiftungsrat. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch die gemeinsame Versammlung des Vorstandes und des Stiftungsrates mit einfacher Stimmenmehrheit zu genehmigen ist.

§ 9: Fördermitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in den Zwecken der Stiftung etwas Berechtigtes sieht und diese Zwecke fördern will. Die juristischen Personen benennen eine natürliche Person als ihre Vertretung in der Stiftung. Die Benennung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 10: Anträge auf Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluß

1. Anträge auf Mitgliedschaft im Vorstand, im Stiftungsrat, im Kuratorium oder als
Fördermitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber zusammen mit dem Stiftungsrat mit 2/3 Stimmenmehrheit entscheidet. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung an das Mitglied. Eine Ablehnung des Antrags erfolgt schriftlich und bedarf keiner Begründung. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 28.2. und zum 31.08. eines jeden Jahres zulässig. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand nach vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates automatisch ausgeschlossen werden. Beim Ausschluss hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge respektive auf das Stiftungsvermögen.
Darüber hinaus kann ein Ausschluß auf Beschluss des Vorstandes zusammen mit dem Stiftungsrat aus wichtigem Grunde, z.B. bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen der Stiftung erfolgen. Ein entsprechender Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat bedarf keiner Begründung.

§ 11: Mitgliedsbeitrag

Die Stiftung kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Höhe und Art der Erhebung regelt der Vorstand in einer Beitragsordnung.

§ 12: Rechnungsprüfer

1. Die Versammlung des Stiftungsrates wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Stiftungsmitglieder sein müssen und auch externe Steuerberater, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer sein können.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung und den Jahresabschluss mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Versammlung des Stiftungsrates zu überprüfen.
3. Die Rechnungsprüfer erstellen einen Prüfungsbericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung. Sie unterrichten die Versammlung des Stiftungsrates über die Rechnungsprüfung und unterbreiten der Versammlung des Stiftungsrates einen Entscheidungsvorschlag zur Entlastung des Vorstandes.

# § 13: Geheimhaltung und Verschwiegenheit

Die Stiftung sowie jedes Mitglied verpflichten sich, über alle Informationen, die ihm über die Stiftung oder durch die Stiftung oder über seine Vertreter und /oder Mitglieder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und unbefristet geheim zu halten. Diese Verpflichtung schließt ausdrücklich auch all jene Informationen, Hintergründe und Umstände ein, die im Rahmen von Veranstaltungen, Workshops, Seminaren, Vorträgen, Kongressen, Zusammenkünften der Stiftung geteilt werden.

Die Schweigepflicht besteht ausdrücklich auch über das Ende der Mitgliedschaft hinaus. Spenden, die durch die Stiftung geleistet bzw. weitergegeben werden, können ebenfalls anonym und in Verschwiegenheit erfolgen.

# § 14: Haftung

Für die Schulden der Stiftung haftet nur das Stiftungsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15: Beschwerden und Streitfälle

1. Im Streitfall unter den Stiftungsmitgliedern oder zwischen einem Mitglied und der Stiftung ist, wie nachfolgend beschrieben, ein Beschwerdeverfahren einzuleiten und eine Beschwerdestelle zu bilden, es sei denn die Streitfallbeilegung ist in der Satzung anders geregelt. Die streitenden Parteien benennen aus den ordentlichen Mitgliedern der Stiftung je einen Vertreter als Schlichter. Die Schlichter benennen gemeinsam ein weiteres Stiftungsmitglied als weiteren Schlichter, der den Vorsitz dieser so gebildeten Beschwerdestelle übernimmt. Nach Erörterung mit den streitenden Parteien und ihren Schlichtern entscheidet der vorsitzende Schlichter durch Schiedsspruch bindend über die Art der Streitbeilegung der streitenden Parteien.
2. Ein Schiedsspruch kann nur aufgehoben werden, wenn der Antragsteller vor der gemeinsamen Versammlung des Stiftungsrates zusammen mit dem Vorstand begründet geltend macht und wenn die gemeinsame Versammlung des Stiftungsrates zusammen mit dem Vorstand mit einfacher Mehrheit feststellt, daß der Gegenstand des Streites nicht schiedsfähig ist oder die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das der öffentlichen Ordnung widerspricht. Die gemeinsame Versammlung des Stiftungsrates zusammen mit dem Vorstand entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

§ 16: Vetorecht

Die Dachstiftung „Welt Kultur Oasen“ (in Gründung) mit Sitz in der Schweiz besitzt ein Vetorecht bei folgenden Entscheidungen von angegliederten Stiftungen oder Vereinen:

* bei Vermögensverkäufen und Grundstücksverkäufen sowie
* bei Satzungsänderungen.

Im Vorfeld von Vermögensverkäufen, Grundstücksverkäufen und bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung der Dachstiftung „Welt Kultur Oasen“ (in Gründung) mit Sitz in der Schweiz durch die angegliederte Stiftung oder den angegliederten Verein einzuholen.

§ 17: Auflösung der Stiftung

1. Die Auflösung der Stiftung kann nur in einer besonders zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einberufenen ausserordentlichen gemeinsamen Versammlung des Stiftungsrates zusammen mit dem Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
2. Sofern die gemeinsame Versammlung des Stiftungsrates zusammen mit dem Vorstand nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn die Stiftung aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst ihre Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen der Körperschaft an den Stiftungsfond der gemeinnützigen Stiftung initiative Menschlichkeit bei der Dachstiftung für individuelles Schenken als treuhänderische Stiftung in der GLS Treuhand mit Sitz in 44789 Bochum, Christstraße 9, Deutschland oder an die gemeinnützige Stiftung Achtsame Unternehmer in Deutschland oder an eine andere Einrichtung, die im Sinne dieser Stiftungsstatuten gemeinwohlorientiert handelt.

Schweiz, Zürich, Adresse xxx, Datum xxxxx

Unterschriften